

B e s c h l u s s v o r l a g e**Vorlage-Nr.: 2003/083**

freigegeben am 26.04.2003

GB 3

Sachbearbeiter/in: Zech, Guido

Datum: 08.05.2003**22. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie Aufstellung einer Innenbereichssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 Baugesetzbuch für einen Teilbereich in Nethen/Nethenerfeld nördlich der Kreyenstraße****Beratungsfolge:**

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	12.05.2003	Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Straßen
N	12.05.2003	Verwaltungsausschuss
Ö	08.07.2003	Rat

Beschlussvorschlag:

1. Die 22. Flächennutzungsplanänderung nebst Erläuterungsbericht und die Aufstellung einer Innenbereichssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 Baugesetzbuch für einen Teilbereich in Nethen/Nethenerfeld nördlich der Kreyenstraße werden gemäß § 1 Abs.3 Baugesetzbuch beschlossen.
2. Die im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Anregungen werden auf der Grundlage dieser Beschlussvorlage, sowie der Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung, Umwelt und Straßen vom 12.05.2003 berücksichtigt.
3. Dem Entwurf der 22. Flächenutzungsplanänderung nebst Erläuterungsbericht und dem Entwurf einer Innenbereichssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 Baugesetzbuch für einen Teilbereich in Nethen/Nethenerfeld nördlich der Kreyenstraße nebst Begründung wird zugestimmt.
4. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht durchzuführen.

Sach- und Rechtslage:

Gemäß Beschluss des Verwaltungsausschusses vom 18.03.2003 (Beschlussvorlagen Nr. 2003/046) ist die öffentliche Auslegung in der Zeit vom 01.04.2003 – 02.05.2003 durchgeführt worden. Außerdem hat auch die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) stattgefunden. Wesentliche Bedenken haben sich nicht ergeben.

Die Abwägungsvorschläge sind dieser Vorlage als Anlage beigefügt.

Nähere Erläuterungen werden hierzu in der Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung, Umwelt und Straßen durch das Planungsbüro NWP gegeben.

Nach der Beschlussfassung durch den Rat ist aufgrund der Änderung des Flächennutzungsplans die Genehmigung der Bezirksregierung Weser-Ems notwendig, ehe die Satzung in Kraft treten kann.

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen ergeben sich nicht.

Anlagen:

1. Abwägungsvorschlag Flächennutzungsplanänderung
2. Abwägungsvorschlag Innenbereichssatzung
3. Planzeichnung Flächennutzungsplan
4. Planzeichnung Satzung
5. Satzungstext